

RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0777

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §11 Abs1;
AsylG 1991 §18 Abs1;
AsylG 1991 §20 Abs2;
AVG §39a;

Rechtssatz

Gemäß § 18 Abs 1 AsylG 1991 genügt die Beiziehung eines geeigneten Dolmetschers, der den gesamten Verlauf der Vernehmung in die Muttersprache des Asylwerbers oder eine ihm ausreichend verständliche Sprache zu übersetzen hat. Dies bedeutet aber nicht, daß sich die Behörde eines Amtsdolmetschers bedienen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010777.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at